

Amtsblatt der Stadt Wesseling

39. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 8. Oktober 2008	Nummer 16
--------------	--	-----------

Versteigerung von Fundgegenständen

Am Donnerstag, dem 16.10.2008, findet um 17.00 Uhr im Foyer des Rathauses der Stadt Wesseling, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, eine Versteigerung von Fundfahrrädern und anderen Fundgegenständen statt, deren gesetzliche Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist.

Versteigert werden die Fundgegenstände gegen Abgabe des Höchstgebotes und gegen Barzahlung.

Eigentümer oder Empfangsberechtigte der Gegenstände, die bis zum 15.04.2008 bei der Stadt Wesseling (Fundbüro) abgegeben worden sind und zur Versteigerung anstehen, werden gebeten, ihre Rechte bis spätestens 15.10.2008 im Rathaus der Stadt Wesseling, Bereich Sicherheit und Ordnung, Erdgeschoss, Zimmer 15, geltend zu machen.

Wesseling, 01.10.2008
Stadt Wesseling
Der Bürgermeister

gez. Günter Ditgens

Bekanntmachung über die Wirksamkeit eines Bauleitplanes

50. Änderung des Flächennutzungsplanes „Saint Gobain“, Wesseling

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 22.04.2008 die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes „Saint Gobain“ beschlossen. Die Bezirksregierung Köln hat die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes „Saint Gobain“ am 14.07.2008 wie folgt genehmigt:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Wesseling am 22.04.2008 beschlossene 50. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Maßgabe, dass im Plan die Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzungen zwischen Gewerbe- und Industriegebiet durch eine Knotenlinie (wie im Bebauungsplan Nr. 1/ 107) dargestellt wird.

Köln, den 14.07.2008

Bezirksregierung Köln
gez. Jeuck

Mit dieser Bekanntmachung wird die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes „Saint Gobain“ wirksam.

Das Plangebiet der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Ortsteil Wesseling. Der Kronenweg stellt die östliche Begrenzung des Plangebietes dar. Im Süden wird es durch die Jahnstraße bzw. die südlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung an der Birkenstraße, im Westen durch die Straße Am Walde und die westliche Grenze des Betriebsgeländes der Firma Saint Gobain und im Norden durch die Bahnstrecke der Stadtbahnlinie Köln- Bonn begrenzt (siehe Kartendarstellung).

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes „Saint Gobain“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung (§ 6 (5) BauGB) können von jedermann bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Bereich Stadtplanung (Zimmer 313- 316) während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag, Mittwoch und Donnerstag 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches Stadtplanung stehen Ihnen für weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Hinweise:

1. Gemäß § 7 (6) Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich

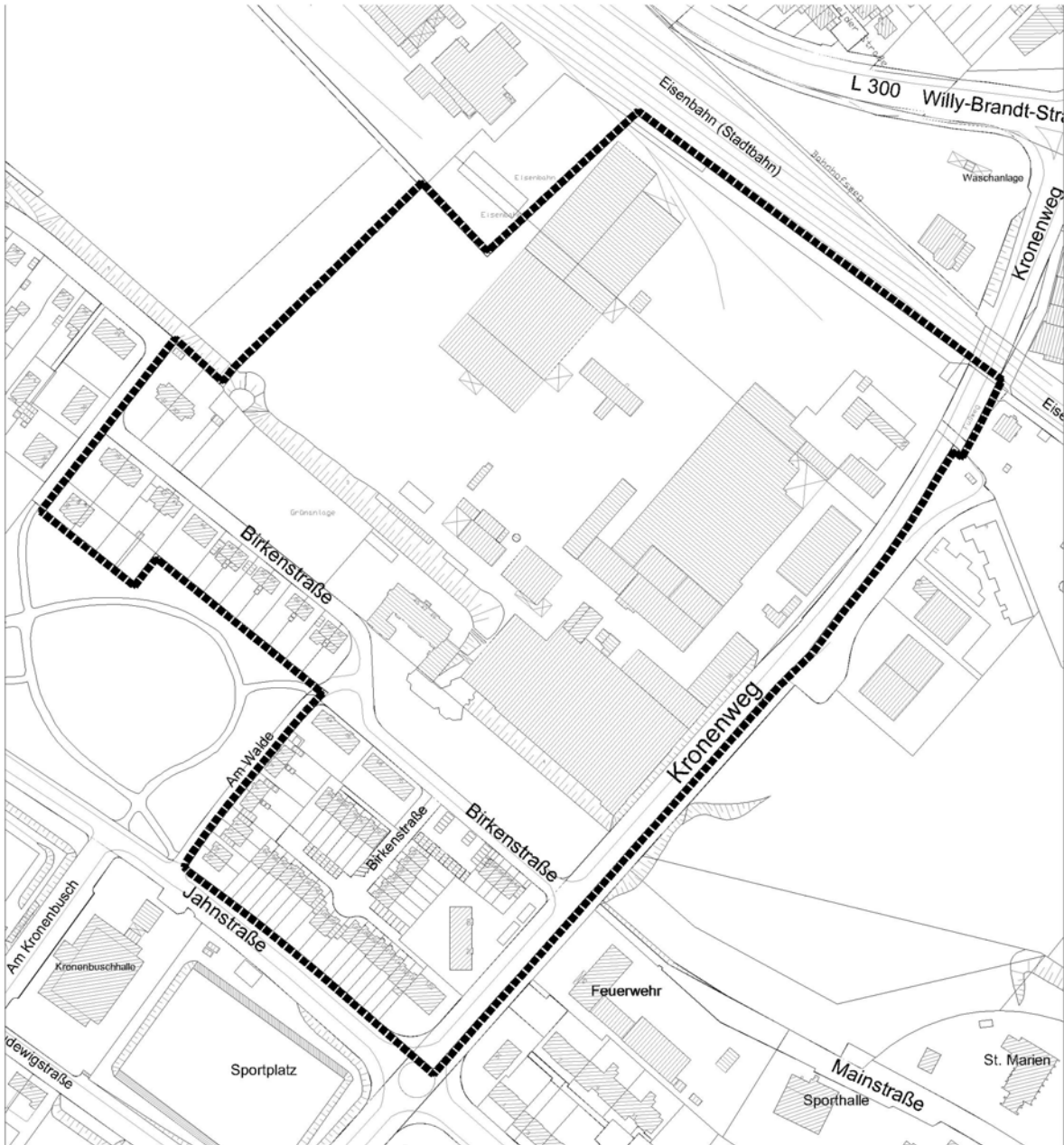
1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes „Saint Gobain“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung (§ 6 (5) BauGB) sind im Internet über www.stadt-wesseling.de, Button Stadtplanung, abrufbar.

Wesseling, den 18.09.2008

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Bernhard Hadel
Erster Beigeordneter und Kämmerer



Stadt Wesseling
 Der Bürgermeister
 Stadtplanung



50. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan 1/ 107 "Saint Gobain"

Geltungsbereich 

Die Katasterunterlagen sind gesetzlich geschützt und dürfen nicht vorverfügt werden.



Bekanntmachung über den Beschluss eines Bebauungsplanes als Satzung

Bebauungsplan Nr. 1/ 107 „Saint Gobain“, Wesseling Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 22.04.2008 den Bebauungsplan Nr. 1/ 107 „Saint Gobain“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NW vom 14.07.1994 in der zur Zeit geltenden Fassung) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1/ 107 „Saint Gobain“ in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1/ 107 „Saint Gobain“ befindet sich im Ortsteil Wesseling. Der Kronenweg stellt die östliche Begrenzung des Plangebietes dar. Im Süden wird es durch die Jahnstraße bzw. die südlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung an der Birkenstraße, im Westen durch die Straße Am Walde und die westliche Grenze des Betriebsgeländes der Firma Saint Gobain und im Norden durch die Bahnstrecke der Stadtbahnlinie Köln- Bonn begrenzt (siehe Kartendarstellung).

Der Bebauungsplan Nr. 1/ 107 „Saint Gobain“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung (§ 10 (4) BauGB) können von jedermann bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Bereich Stadtplanung (Zimmer 313- 316) während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag, Mittwoch und Donnerstag 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches Stadtplanung stehen Ihnen für weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Hinweise:

1. Gemäß § 7 (6) Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 44 (4) BauGB erlöschen etwaige durch die Änderung des Bebauungsplanes begründete Entschädigungsansprüche, wenn nicht die Fälligkeit dieser Ansprüche innerhalb von drei Jahren nach

Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird. Die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen kann gemäß § 44 (3) Satz 2 BauGB dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt.

Der Bebauungsplan Nr. 1/ 107 „Saint Gobain“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung (§ 10 (4) BauGB) sind im Internet über www.stadt-wesseling.de, Button Stadtplanung, abrufbar.

Wesseling, den 18.09.2008

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Bernhard Hadel
Erster Beigeordneter und Kämmerer

Bekanntmachung über den Beschluss eines Bebauungsplanes als Satzung

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/ 39 „Siegstraße/ Erftstraße“, Wesseling Beschluss der Aufhebung des Bebauungsplanes als Satzung

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 09.09.2008 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/ 39 „Siegstraße/ Erftstraße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Erleichterung von Planvorhaben für die Innenentwicklung der Städte v. 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW vom 14. Juli 1994 in der zur Zeit geltenden Fassung) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/ 39 „Siegstraße/ Erftstraße“ in Kraft.

Das Plangebiet der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/ 39 „Siegstraße/ Erftstraße“ befindet sich im Ortsteil Wesseling. Der Geltungsbereich der Planaufhebung wird begrenzt von der Ahrstraße, den rückwärtigen Grundstücksgrenzen südlich der Hunsrückstraße, der Autobahn A 555 und den rückwärtigen Grundstücksgrenzen westlich der Petersbergstraße. Das Plangebiet der Aufhebung umfasst somit den gesamten ursprünglichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/ 39 „Siegstraße/ Erftstraße“ (siehe Kartendarstellung).

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/ 39 „Siegstraße/ Erftstraße“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und der zusammenfassenden Erklärung (§ 10 (4) BauGB) kann von jedermann bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Bereich Stadtplanung (Zimmer 314 bis 315) während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag, Mittwoch und Donnerstag 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches Stadtplanung stehen Ihnen für weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Hinweise:

1. Gemäß § 7 (6) Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich

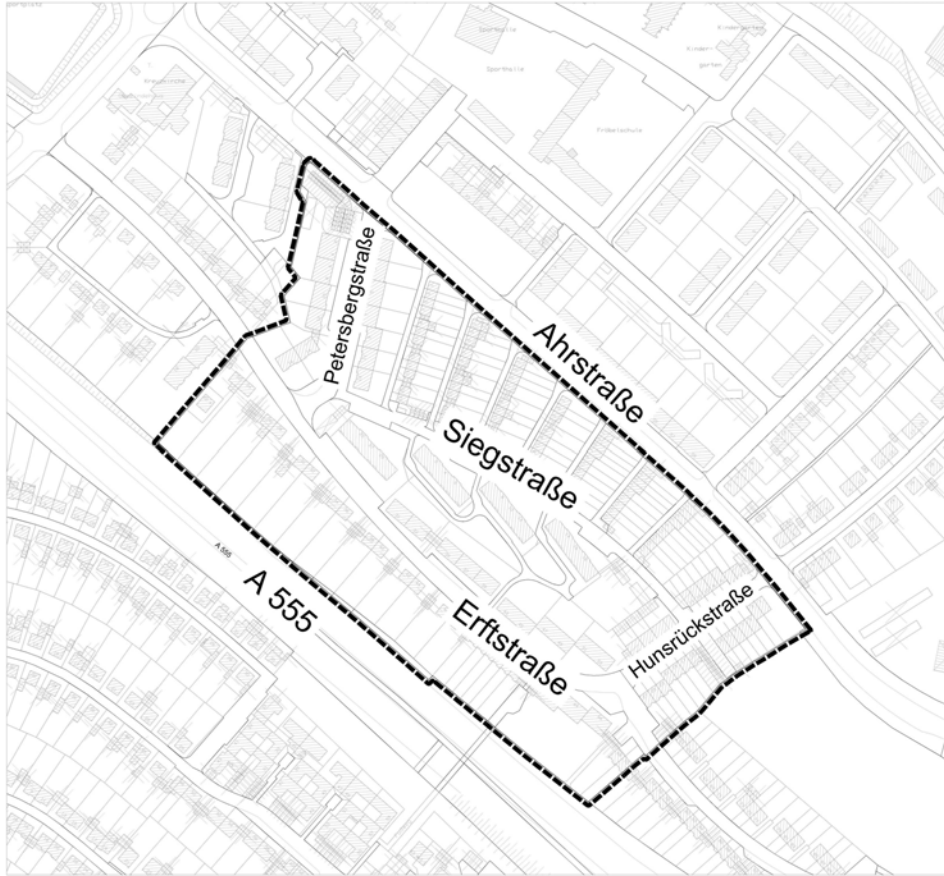
- 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 44 (4) BauGB erlöschen etwaige durch die Aufhebung des Bebauungsplanes begründete Entschädigungsansprüche, wenn nicht die Fälligkeit dieser Ansprüche innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird. Die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen kann gemäß § 44 (3) Satz 2 BauGB dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt.

Der Bebauungsplan Nr. 1/ 39 „Siegstraße/ Ertstraße“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung (§ 10 (4) BauGB) sind im Internet über www.stadt-wesseling.de, Button Stadtplanung, abrufbar.

Wesseling, den 01.10.2008

gez. Günter Ditgens
Bürgermeister



Stadt Wesseling
Der Bürgermeister
Stadtplanung



Bebauungsplan 1 / 39
Aufhebung

Räumlicher Geltungsbereich
der Aufhebung des Bebauungsplanes 1 / 39



Alle Bebauungspläne sind genehmigt, geändert und dürfen nicht umstößt werden.